

Ist demgemäß im Ergebnis die Frage Nr. 1 des Fragebogens vom Kl. als richtig beantwortet anzusehen, so bleibt lediglich eine (mit 3 Fehlerpunkten bewertete) falsche Antwort zu Frage Nr. 16 auf dem genannten Fragebogen; diese allein ist jedoch ebenfalls nicht geeignet, die - aufgrund der vom Kl. begangenen Verkehrsverstöße

zunächst durchaus begründeten - Zweifel an den theoretischen Kenntnissen des Kl. und damit an seiner Eignung zum Führen von Kfz zu bestätigen. Sonstige Umstände, die eine entsprechende Eignung des Kl. ausschließen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, so daß dem Klagebegehren stattzugeben war.

Verbotswidriges Halten und Parken auf neben Gehwegen angelegten Grünstreifen

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

1. Inhalt der Vorschrift

Nach § 12 IV StVO ist zum Parken ein ausreichend befestigter Seitenstreifen zu benutzen, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

Fahrbahn ist der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße¹.

Unter Seitenstreifen versteht man den unmittelbar neben der Fahrbahn liegenden befestigten oder unbefestigten Teil der Straße (VwV zu § 2 IV StVO). Als Abgrenzung

genügt eine ununterbrochene Linie (= Fahrbahnbegrenzung iSd VZ 295)². Seitenstreifen werden zu meist auch mit den Begriffen Bankette, Mehrzweckstreifen oder Standspur umschrieben. Die Begriffe sind insofern deckungsgleich³. Park- oder Ladebuchten (= Parkstreifen) unterfallen ebenfalls begrifflich dem Seitenstreifen⁴ (wegen der unterschiedlichen Nutzungsart wird jedoch trotzdem zwischen Seiten- und Parkstreifen unterschieden).

¹ Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl. 1992, Rz. 17 zu 2 StVO.

² Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl. 1993, Rz. 58; Berr/Hauser, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 1. Aufl. 1993, Rz. 305; OLG Düsseldorf VRS 72, 296.

³ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 25 zu 2 StVO.

⁴ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 29 u. 58; Berr/Hauser, a.a.O., Rz. 305; BayObLG VRS 68, 139; OLG Düsseldorf VRS 75, 224.

Nicht zur Fahrbahn gehören die Sonderwege, wie z.B. Gehwege.

Der Gehweg ist ein von der Fahrbahn durch Pflasterung oder auf sonstige Weise erkennbarer, für die Fußgänger eingerichteter und bestimmter Teil der Straße⁵. Bei entsprechender Erkennbarkeit bedarf es keiner Kennzeichnung⁶. Anerkannt ist ferner, daß dann, wenn der Zufahrtsweg zu einem Grundstück über den Gehweg führt, dieser Teil nicht die Eigenschaft eines Gehweges verliert. Ohne Belang ist ferner, ob der Gehweg vertieft ist⁷. Allerdings zählt nicht jede gepflasterte Stelle zwischen Bordsteinkante und Grundstücksgrenze zum Gehweg. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

Strittig ist allerdings, ob das Parken auf sog. Grünstreifen einen Verstoß gegen § 12 IV StVO darstellt. Hier wird zumeist die Frage aufgeworfen, ob diese Flächen dem öffentlichen Verkehrsraum zugerechnet werden können⁸.

Öffentlich iSd Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allg. Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze; zum anderen gehören dazu auch die Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder

auf die Eigentumsverhältnisse auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch jedermann zugelassen ist.

Entscheidend ist, ob die in Rede stehende Verkehrsfläche Verkehrsfunktion hat.

Diese Situation ist vor allem bei Grünstreifen entlang innerörtlicher Fahrbahnen gegeben, wobei die Bewertung der Fahrbahn, des Grünstreifens und des anschließenden Geh- oder Radweges als eine zusammenhängende öffentl. Verkehrsfläche idR schon deshalb berechtigt ist, weil der Grünstreifen nur eine geringe Breite aufweist und auch häufig von Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren wollen, benutzt wird⁹.

Dies ist auch der Fall, wenn es sich um sog. Baumgräben handelt, welche zwischen Fahrbahn und Gehweg angelegt sind.

Dagegen zählen sehr breite¹⁰, jenseits eines Gehweges verlaufende¹¹ Grünstreifen oder sog. Trennstreifen, auf denen Buschwerk oder Blumenanpflanzungen angelegt sind, welche nicht als Fußgängerbrücke zwischen Gehweg und Fahrbahn benutzt werden können¹², nicht zur verkehrsrechtlich öffentl. Fläche, weil es ihnen an der verbindenden Funktion fehlt. Auch der zumeist ausserorts anzutreffende Straßengraben gehört nicht

⁵ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 12 zu § 25 StVO; Mülhaus/Janiszewski, a.a.O., Rz. 2 zu § 25 StVO; Bouska, StVo, 14. Aufl. 1993, Rz. 1 zu § 25 StVO; OLG Düsseldorf VRS 81, 379; VRS 82, 211, 363.

⁶ Hauser, Parken auf Gehwegen, VD 1991, 34.

⁷ OLG Hamm VRS 38, 73; BayObLG VRS 59, 233; OLG Düsseldorf VRS 81, 376 (379).

⁸ Bouska, a.a.O., Rz. 20; Berr/Hauser, a.a.O., Rz. 350.

⁹ Bouska, a.a.O., Rz. 20.

¹⁰ OLG Karlsruhe VRS 80, 290 (= NZV 1991, 38; ZfS 1991, 71) betr. einen 10 m breiten Grünstreifen.

¹¹ OLG Köln VRS 65, 156 (= StVE Nr. 37).

¹² Berr/Hauser, a.a.O., Rz. 350.

zur öffentl. Verkehrsfläche¹³. In den letztgenannten Fällen scheidet ein Verstoß gegen § 12 IV StVO aus.

2. Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen § 12 IV Satz 1 StVO (Parken auf Grünstreifen) stellt nur dann eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49 I Nr. 12 StVO dar, wenn es sich dabei um eine öffentl. Verkehrsfläche handelt (also zum Gehweg gehört). Dies ist mit Verwarnungsgeld bedroht.:

- Regelfall DM 30,-
- mit Behinderung eines Fußgängers DM 50,-
- Gehwegparken länger als 1 Stunde DM 50,-
- Gehwegparken länger als 1 Stunde mit Behinderung DM 75,-

Dagegen fehlt es bzgl. des Haltens (§12 IV Satz 2 Halbsatz 1 StVO) an einer entsprechenden Bußgeldvorschrift. Hier wird seitens der Kommentarliteratur besonders auf das Opportunitätsprinzip hingewiesen¹⁴. Die praktische Bedeutung des Haltverbots ist jedoch gering, weil nach der Drei-Minuten-Grenze das Halten sehr schnell zum bußgeldbewehrten Parken wird¹⁵.

In den anderen Fällen kommen Ver-

stöße gegen das Straßen- und Wege-recht sowie örtl. Straßenordnungen in Frage¹⁶.

3. Abschleppen

Die Ermächtigung für das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ergibt sich aus den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr, wie sie in den jeweiligen Polizeigesetzen normiert ist¹⁷.

Zur Durchführung einer präventiven Abschleppmaßnahme iSd Polizeirechts müssen die nach den jeweiligen Polizeigesetzen geltenden Voraussetzungen für eine Sicherstellung erfüllt sein, d.h. die Maßnahme muß nach der konkreten Situation unaufschiebbar, notwendig und verhältnismäßig sein. Sie erfordert idR eine konkrete, in einigen Fällen eine gegenwärtige Gefahr.

§ 2 I StVO weist den Gehweg als Sonderweg ausschließlich für Fußgänger aus. Der Fußgänger soll auf dem Gehweg entsprechend seiner Persönlichkeitsentfaltung frei bewegen können¹⁸. Deshalb ist das Gehwegparken auch nur in einem ganz eng begrenzten Umfang bei sonst ausreichender Gehwegbreite gestattet.

¹³ OLG Hamm VRS 39, 270.

¹⁴ Bouska, a.a.O., Rz. 20 („hier kann allerdings häufig auf Einschreiten verzichtet werden, wenn keine Behinderung oder Schädigung vorliegt“); Berr/Hauser, a.a.O., Rz. 341, 346; Hauser, a.a.O., VD 1991, 34 (36).

¹⁵ Hauser, a.a.O., VD 1991, 34 (36).

¹⁶ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 58; Mülhaus/Janiszewski, a.a.O., Rz. 16; Berr/Hauser, a.a.O., Rz. 351; OLG Köln VRS 65, 156 (= StVE Nr. 37).

¹⁷ Bouska, Abschleppen von Kfz auf Veranlassung der Polizei, in: DAR 1983, 148; vgl. die Ausführungen in Verfasser, Abschleppen verbotswidrig abgestellter Kfz durch die Polizei, in: Die Polizei 1989, 280.

¹⁸ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 29 zu § 2 StVO.

Beim Abschleppen verbotswidrig auf Gehwegen abgestellter Fahrzeug ist deshalb regelmäßig eine Behinderung oder Gefährdung der Fußgänger Voraussetzung.

Die jüngere Rechtsprechung ist allerdings von diesen erschwerten Voraussetzungen für Abschleppmaßnahmen abgerückt. Nach BVerwG¹⁹ ist das Abschleppen eines auf dem Gehweg abgestellten Kfz bereits dann mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn von dem verbotswidrigen Verhalten eine negative Vorbildwirkung ausgehen kann. Das generalpräventive Interesse daran, den durch rücksichtsloses Parkverhalten gekennzeichneten Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, die auf dem Nachahmungseffekt des Fehlverhaltens anderer Kraftfahrer beruhen, wird nunmehr als tragender Grund zur Durchführung einer Abschleppmaßnahme anerkannt.

Zu dem o.g. rein verkehrsspezifischen Schutzzweck tritt zudem nach der Änderung des § 45 I S. 2 Nr. 5 StVO der Gesichtspunkt der Gebäudesicherung und der Abwehr von terroristischen Anschlägen bei sicherheitsempfindlichen Dienstgebäuden und besonderen anschlaggefährdeten Anlagen²⁰. Auch dies rechtfertigt ein unverzügliches Abschleppen.

Beim Parken auf Grünstreifen kommen ganz überwiegend naturschutzrechtliche Gesichtspunkte zum Tragen. Dabei ist es unerheblich, ob die in Rede stehende Fläche zum öffentl. Verkehrs-

raum (Gehweg) zu zählen ist oder nicht. Nach dem Naturschutzrecht ist nicht nur im unbesiedelten, sondern auch im besiedelten Bereich der Umwelt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit der vorhandenen Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern. Dem tragen die Kommunen Rechnung z.B. durch Anbringung von Absperrungen zum Schutz der Straßenbäume.

Im Umfeld von Bäumen oder Sträuchern auf durchlässigen Böden geparkte Fahrzeuge können nämlich immer zu einer Gefährdung des Bewuchses führen. Allein das Fahrzeuggewicht kann im Boden zu Verdichtungen führen. Dadurch wird die Wasser- und Nährstoffaufnahme von Bäumen erschwert und der Luftaustausch im Wurzelbereich beeinträchtigt, was letztlich zum Absterben einzelner Wurzelteile und zum Verlust der Standfestigkeit des Baumes führen kann. Desweiteren ist regelmäßig nicht auszuschließen, daß sich einzelne Tropfen Öl oder Schmierstoffe von der Unterseite des Fahrzeugs lösen und Bodenbeeinträchtigungen herbeiführen. Beim Rangieren kann es darüberhinaus zu Rindenschäden kommen²¹.

Das VG Frankfurt hält die sich aus einem solchen dem Naturschutzgedanken zuwiderlaufende negative Vorbildwirkung für so evident, daß ein unverzügliches Abschleppen erforderlich und verhältnismäßig erscheint. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese – soweit ersichtlich – bislang erste diesbezügliche Entscheidung durchsetzt.

19 VRS 79, 79 (= NJW 1990, 931; DAR 1990, 191; NZV 1990, 205; DÖV 1990, 482; VM 1990, 42; NVwZ 1990, 473; VD 1990, 142); vgl ff. weitere Entscheidungen: VG Würzburg NVwZ-RR 1989, 138; OVG Münster NJW 1990, 2835 (= NVwZ 1990, 1192; NWVBl. 1990, 387; DÖV 1991, 121); krit.: Jahn, NZV 1990, 377.

20 BVerwG VM 1993, 1 (= NZV 1993, 44); Bouska, a.a.O., Rz. 4 zu 45 StVO; Verfasser, Verbotswidriges Halten und Parken auf Gehwegen, in: VD 1993, 126.

21 VG Frankfurt NVwZ-RR 1993, 28.